

**Hundesteuersatzung der Stadt Krefeld vom 19.06.2015
(Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 25.06.2015, S. 209 – S. 211)**

**In der zweiten Änderungsfassung vom 18.12.2024
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2024, S. 396 - 397)**

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Haltung von Hunden im Stadtgebiet Krefeld.

(2) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in ihren Haushalt aufgenommen haben (Hundehalter/in). Alle Mitglieder eines Haushalts, die zum gemeinsamen Wirtschaften beitragen, gelten als Halter. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Nicht steuerpflichtig sind

a) juristische Personen,

b) nach § 52 Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannte Körperschaften und

c) natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde zu gewerblichen oder hauptberuflichen Zwecken halten.

(5) Ein Hund wird zu gewerblichen oder hauptberuflichen Zwecken im Sinne des Abs. 4 gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind oder wenn diese Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Krefeld durch den/die Hundehalter/in im Einzelfall zweifelsfrei nachzuweisen. Nachzuweisen ist unter anderem, dass das Finanzamt die Aufwendungen für Tierarzt und Futter als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkennt.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem/r Hundehalter/in oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird 112,00 Euro

- b) zwei Hunde gehalten werden 130,00 Euro je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 148,00 Euro je Hund

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, wenn

- a) ein Hund gehalten wird 800 EUR
- b) zwei und mehr solcher Hunde gehalten werden 900 EUR je Hund.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) folgende Rassen:

a) Nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pittbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

b) Nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW:

- American Bulldog
- Bullmastiff
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Rottweiler
- Tosa Inu
- Alano

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der/die Hundehalter/in nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt.

(4) Soweit für Hunde nach Abs. 3 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Krefeld eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erbracht und dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Fachbereich Finanzservice - vorgelegt wird.

Für Hunde nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b) dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

(5) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Krefeld aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für Hunde, die nachweislich für eine tiergestützte, medizinische Behandlung ausgebildet sind und verwendet werden (Therapiehunde). Die medizinische Notwendigkeit ist zu belegen.

(3) Für Hunde, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Krefeld, einer Einrichtung, die Vertragspartner der Stadt Krefeld für die Aufnahme und Betreuung von Fundtieren ist oder aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Stadt Krefeld aufgenommen werden, wird für die ersten 12 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt bzw. ab Beginn der Steuerpflicht Steuerbefreiung gewährt.

(4) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt für

das Halten von Hunden, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Personen, die

- a) Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder Sozialgeld nach dem SGB II,
- b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder
- c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten oder diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

(3) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung wird ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der jeweilige schriftliche Antrag unter Beifügung der vollständigen erforderlichen Nachweise bei der Stadt Krefeld gestellt wird und die jeweiligen Voraussetzungen bereits vorliegen. Rückwirkend wird weder eine Steuerbefreiung noch eine Steuerermäßigung gewährt.

(2) Die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung ergibt sich aus dem Hundesteuerbescheid.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung weg, so hat dies der/die Hundehalter/in innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall der Stadt Krefeld schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten seit der Aufnahme des Hundes überschritten worden ist.

(2) Bei Zuzug eines/r Hundehalters/in aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats, wenn für diesen Hund bereits in einer anderen Gemeinde für den laufenden Monat Hundesteuer entrichtet worden ist oder für den

Hund bisher keine Steuerpflicht eingetreten ist. Ansonsten beginnt die Steuerpflicht ab dem 1. des Zuzugsmonats.

(3) Wird in einem Kalendermonat als Ersatz für einen Hund ein neuer Hund in den Haushalt aufgenommen, beginnt die Steuerpflicht für diesen Hund ab dem 1. des Folgemonats.

(4) Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Monats in dem die Hundehaltung auf dem Gebiet der Stadt Krefeld endet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15.2. und 15.8. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer an Stelle seines bisherigen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die künftig zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Krefeld unter Angabe der Hunderasse und der Rasse der Elterntiere anzumelden. Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Krefeld durch den Hundehalter zu erbringen. Die Frist von zwei Wochen beginnt in den Fällen des

- a) § 1 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Aufnahme des Hundes in den Haushalt.
- b) § 1 Abs. 3 Satz 2 mit dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- c) § 6 Abs.1 Satz 2 mit dem Tag an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- d) § 6 Abs. 2 Satz 1 mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats.

(2) Der/die Hundehalter/in hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hundehaltung auf dem Gebiet der Stadt Krefeld geendet hat, bei der Stadt Krefeld abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Krefeld durch den Hundehalter zu erbringen.

(3) Die Stadt Krefeld übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer in Form eines aufgedruckten QR-Codes zur weiteren Nutzung in digitaler Form oder in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis

zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt Krefeld übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung. Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(4) Haushaltsvorstände sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Krefeld auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der/die einzelne Hundehalter/in verpflichtet. Andere als die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen sind nachrangig dann zur Auskunft verpflichtet, soweit die Aufklärung des Sachverhaltes durch die Beteiligten nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

(5) Bei Durchführung von Erhebungen des Hundebestandes sind die Haushaltsvorstände verpflichtet, die ihnen von der Stadt Krefeld oder deren Beauftragten übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Frist wahrheitsgemäß auszufüllen. Durch das Ausfüllen der Fragebögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Andere Personen, insbesondere die Hauseigentümer, sind dann zur Mitwirkung verpflichtet, soweit die Bestandsaufnahme durch die Haushaltsvorstände nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig als

1. Hundehalter/in entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung nicht rechtzeitig anzeigt.
2. Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse oder der Rassen der Elterntiere anmeldet.
3. Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 oder § 8 Abs. 2 Satz 4 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
4. Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes umherlaufen lässt, ohne auf Verlangen des Beauftragten der Stadt den Nachweis über die Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer (QR-Code) vorlegen zu können.
5. zur Auskunft Verpflichtete/r entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. Verfahrensbeteiligte/r die nach § 8 Abs. 5 übermittelten Fragebögen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausgefüllt zurückgibt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.